



Landkreis

Börde

1. Änderung der Richtlinie 2/2008

Leistungen für die Erstausstattung
einer Wohnung einschließlich
Haushaltsgeräten

Gültigkeit der Richtlinie: ab 01.04.2013
Veröffentlichung der Richtlinie: 04.04.2013

Ansprechpartner: Fachdienst Soziales
Marlen Tomaszuk
Fachdienstleiterin Marlis Lüder

Anschrift: Gerikestr. 5
39340 Haldensleben

Telefon: 03904 / 7240 2520
Telefax: 03904 / 7240 52666
E-Mail: soziales@boerdekreis.de

1. Änderung der Richtlinie 2/2008

Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gemäß § 24 Abs. 3 Satz Nr. 1 Sozialgesetzbuch II (SGB II) und § 31 Abs.1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

Diese Richtlinie legt für den SGB II als auch den SGB XII Bereich Pauschalbeträge im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 5 und Satz 6 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII fest.

Die Erhebung erfolgte im unteren einfachen Marktsegment. Dazu zählen An- und Verkäufe sowie Möbelgeschäfte mit vergleichbar niedrigen Preisen.

1. Begriff

Der Begriff „Erstaussattung“ bedarf einer engen Auslegung. Die Erstaussattung ist klar abzugrenzen von einer reinen Ersatzbeschaffung.

Erstaussattung bezeichnet den Zustand, wie er sich bei dem erstmaligen Bezug einer Wohnung bzw. der Gründung eines neuen Hausstandes darstellt.

Dieser Zustand liegt beispielsweise vor, bei Auszug von Jugendlichen aus der elterlichen Wohnung, nach einem Wohnungsbrand, einer Erstanmietung einer Wohnung nach einem Haftaufenthalt oder nach einer Trennung von (Ehe-) Partnern.

Bei einer Erstaussattung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist im Vorfeld zu prüfen, ob eine Zustimmung gemäß § 22 Abs. 5 SGB II vorliegt oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

2. Pauschale

Festlegung der Pauschalen nach der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

1 – Personenhaushalt	860 €
2 – Personenhaushalt	+ 130 €
Kind 0 – 6 Jahre	+ 120 €
Kind 6 – 25 Jahre	+ 160 €

Bei einem 2 – Personenhaushalt erhöht sich der Grundbetrag von 860 € auf 990 €.

Gehören Kinder zur Bedarfsgemeinschaft, kann je nach Alter ein Betrag von 120 € bzw. 160 € hinzugerechnet werden.

Im Falle einer Trennung von (Ehe-) Partnern werden als Erstausrüstung maximal 495 € gewährt, da vorrangig eine Gütertrennung vorzunehmen ist. Vom Antragsteller ist eine Auflistung über die vorhandenen bzw. zu beschaffenden Gegenstände abzufordern.

3. Inhalte der Pauschale

Differenzierte Darstellung des Inhaltes der Pauschalbeträge:

1 – Personenhaushalt :	2 – türiger Kleiderschrank	36,80 €
	Einzelbett incl. Matratze u. Lattenrost	84,60 €
	Bettgarnitur	25,00 €
	Sitzgelegenheit Wohnzimmer	97,80 €
	Wohnzimmerschrank	87,60 €
	Couchtisch	23,60 €
	Küchentisch	23,00 €
	Zwei Küchenstühle	19,20 €
	Küchenutensilien	34,00 €
	Küchenoberschrank	24,80 €
	Küchenunterschrank	36,80 €
	Spüle, Traps, Mischbatterie	50,30 €
	Herd	85,60 €
	Kühlschrank	80,80 €
	Waschmaschine	95,60 €
	Haushaltsgegenstände (Staubsauger, Putzutensilien)	25,80 €
	Handtücher, Waschlappen	6,00 €
Lampen, Rollos	22,70 €	
2 – Personenhaushalt :	4 – türiger Schrank	40,80 €
	Doppelbett (Diff. zu Einzelbett) incl. Matratze u. Lattenrost	48,66 €
	Bettgarnitur	25,00 €
	Erweiterung der Küchenutensilien, Handtücher, Waschlappen	15,54 €
Kind 0 – 6 Jahre:	2 – türiger Kleiderschrank	36,80 €
	Kinderbett incl. Matratze u. Lattenrost	44,30 €
	Bettgarnitur	19,00 €
	Kinderstuhl	5,00 €
	Erweiterung der Küchenutensilien, Handtücher, Waschlappen	14,90 €
Kind 6 – 25 Jahre:	2 – türiger Kleiderschrank	36,80 €
	Liege	50,80 €
	Bettgarnitur	25,00 €
	Schreibtisch	23,00 €
	Stuhl	9,60 €

Erweiterung der Küchenutensilien,
Handtücher, Waschlappen 14,80 €

4. Abweichen von der Pauschalierung

Eine Erstausrüstung kann auch vorliegen, wenn nur ein Teil der Einrichtung neu beschafft werden muss und die Gegenstände noch nie vorhanden waren. In diesem Fall ist eine konkrete Einzelfallprüfung unter Einbeziehung des Außendienstes notwendig und aktenkundig zu machen.

Grundlage für die Bedarfsberechnung bildet dann die detaillierte Aufstellung der Einrichtungsgegenstände unter Punkt 3 dieser Richtlinie. Die Berechnung erfolgt anhand der tatsächlich benötigten Einrichtungsgegenstände und nicht pauschal.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen zur Erstausrüstung Wohnung der Richtlinie 2/2008 vom 28.12.2007 außer Kraft. Die Regelungen für die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt bleiben davon unberührt und gelten bis zur Überarbeitung weiter.

gez. Walker
Landrat